

Satzung des Die Hütte rockt e.V.

Fassung vom 27.10.2017

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11.08.2006 in Georgsmarienhütte.
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 04.06.2011. Eingetragen im
Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Registriernummer VR200082

In diesem Sinne gibt sich Die Hütte rockt e.V. folgende Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Die Hütte rockt e.V."
Er hat seinen Sitz in Georgsmarienhütte und ist im Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung
des jährlichen Festivals „Hütte Rockt Festival“ und andere Veranstaltungen um jungen
Musikern Auftrittsmöglichkeiten zu verschaffen. Eine finanzielle Unterstützung der Musiker
und Bands sind dabei nicht vorgesehen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Belange und unterhält keinen wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine
Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins ist
das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige
Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt
werden.

§3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- persönlichen aktiven Mitgliedern
- sowie den Sonderformen:
- institutionellen Mitgliedern
- persönlichen passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Persönliche Mitglieder sind gehalten, in Projekten und Arbeitskreisen des
„Die Hütte rockt e.V.“ mitzuarbeiten.

Die institutionelle Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich
beantragt werden.

Aktive sowie passive Mitglieder erklären den Beitritt gegenüber dem Vorstand schriftlich.
Die Beitrittserklärung kann innerhalb von vier Wochen schriftlich widerrufen
werden.

Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt;

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

- c) Ausschluss.

Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwider handeln, mit ihren Beitragszahlungen für ein Jahr im Rückstand sind oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt, können ausgeschlossen werden. Die Beschlussfassung über einen Ausschluss fasst, als höchstes Gremium des Vereins, die Mitgliederversammlung. Die Abstimmung über einen Ausschluss von Mitgliedern kann nur auf schriftlichen Antrag, über den Vorstand an die Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und nicht anfechtbar. Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen und Gebühren.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder besitzen gleiches Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden. Passive Mitglieder unterstützen den Verein finanziell, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach Aufnahme zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft. Stimm- und Wahlrecht haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch und insbesondere in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung anhand einer separaten Beitragsordnung fest. Die erste Beitragsordnung des „Die Hütte rockt e.V.“ wurde am 04.06.2011 beschlossen. Der Beitrag wird jährlich vom Konto des Vereinsmitglieds per Lastschriftverfahren eingezogen, dazu ist bei Eintritt in den Verein eine Einzugsermächtigung gegenüber dem Verein zu erklären. In Einzelfällen kann der Beitrag auch auf das Vereinskonto unaufgefordert überwiesen werden. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrages befreit. Zahlungsrückstände von mehr als einem Jahr ziehen im Regelfall die Ausschließung nach sich.

§6 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand / Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand / Vorstandschaft

Der Vorstand / die Vorstandschaft im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Dabei bilden a) bis c) den Vorstand im eigentlichen Sinne.

- d) mindestens einem höchstens drei Beisitzern

Die Beisitzer haben den Vorstand bei dessen Geschäftsaufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Alle von a-d genannten Mitglieder bilden die Vorstandschaft.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden; er hat zu jeder Sitzung die Mitglieder der Vorstandschaft einzuberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei jeder Vertretung des Vereins ist die Anrufung der Vorstandschaft zwingend erforderlich.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen

§8 Vorstands- / Vorstandschaftswahlen

Alle zwei Jahre wird der Vorstand / die Vorstandschaft gem. § 26 BGB gewählt. Die gesamte Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds gem. § 26 BGB endet die Mitgliedschaft im Vorstand erst mit der Neuwahl, die ggf. auch auf einer außerordentlichen Mitgliedsversammlung erfolgen kann. Bei Rücktritt anderer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Amtsgeschäfte kommissarisch einem der Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl übertragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der

Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes / Vorstandschaft
- b. Wahl und Abwahl des Kassenwarts
- c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- f. Entgegennahmen des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- h. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- k. Anträge

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Vertretung in der Mitgliederversammlung

Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht persönlich erscheinen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Mitglied ihrer Wahl übertragen. Dieses Mitglied nimmt das Stimmrecht für das nicht erschienene Mitglied eigenständig wahr.

Voraussetzung für die Wirksamkeit der Stimmabgabe für einen Dritten ist eine gültige schriftliche Vollmacht, die nicht älter als drei Monate sein darf und die bei Stimmenabgabe dem Versammlungsleiter vorliegen muss.

Die Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, gelten bezüglich der Stimmabgabe als anwesend.

Die Übertragung des Stimmrechts kann ausschließlich auf ihrerseits stimmberechtigte Mitglieder des Vereins übertragen werden, wobei ein Mitglied jeweils nur eine Stimme zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen kann. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Hilfe für Petra und andere“ Stiftung, Georgsmarienhütte, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu nutzen.

Georgsmarienhütte, 27.10.2017

Beitragsordnung des „Die Hütte rockt e.V.“ vom 27. Oktober 2017

Die Mitgliederversammlung des „Die Hütte rockt e.V.“ erlässt folgende Beitragsordnung:

1. Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben, die erstmalig beim Eintritt in den Verein und ansonsten jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig sind.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

3. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen über Ausnahmeregelungen.

4. Kosten, die durch nicht gedeckte Lastschriften entstehen, sollen dem Verursacher angelastet werden.

5. Die Beiträge werden wie folgt festgelegt:

a) Persönliche aktive Mitglieder zahlen jährlich 30,00 EUR;

b) Persönliche passive Mitglieder zahlen jährlich 45,00 EUR;

c) institutionelle Mitglieder zahlen jährlich mindestens 100,00 EUR oder leisten einen gleichwertigen Beitrag in Form von Sach- oder Dienstleistungen, die direkt der geförderten gemeinnützigen Körperschaft zu Gute kommt;

d) Ehrenmitglieder zahlen keinen jährlichen Beitrag;

Diese Beitragsordnung kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.